

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Agrarimporte aus der Ukraine

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche rechtlichen Bestimmungen – insbesondere zollrechtliche, umweltrechtliche, lebensmittelrechtliche/lebensmittelhygienische, Grenzwerte von Schadstoffen (wie Mykotoxine, Belastung mit Pflanzenschutzmittelrückständen) veterinärrechtliche/Haltungsbedingungen von Tieren, klimapolitische, nachhaltige Erzeugung bei Forstprodukten – welchen Inhalts regeln seit 1. Januar 2020 bis heute den Import von Agrarprodukten sowie Forstprodukten aus der Ukraine in die EU und damit nach Baden-Württemberg, mit der Bitte um Darstellung, gegebenenfalls in tabellarischer Form: a) welche Bestimmungen vor dem 24. Februar 2024 galten, b) welche Bestimmungen welchen Inhalts seit dem 24. Februar 2024 in welcher Weise inhaltlich verändert oder neu eingeführt wurden, c) wer die Einhaltung überwacht, d) wie sich infolgedessen die für die Erzeugungsweise nach Baden-Württemberg importierter ukrainischer Produkte geforderten Standards in Bezug auf landwirtschaftliche „gute fachliche Praxis“, Pflanzenschutzinsatz (beispielsweise hierzulande nicht mehr erlaubte Mittel), Bewirtschaftungsauflagen/Dauerbegrünung/Erosionsschutz, Tierschutzvorgaben (beispielsweise hierzulande nicht mehr erlaubte Haltungsformen, wie Käfighaltung von Hühnern), Hygienevorgaben, Klimaschutzvorgaben (im Forst), Nachhaltigkeitsvorschriften im Vergleich zu denjenigen Vorschriften darstellen (bitte die entsprechenden Vorschriften nennen), die für Erzeuger und Erzeugnisse in Baden-Württemberg gelten?
2. Analog zu Frage 1 – welche Vorschriften gelten für die Herkunfts-Kennzeichnung sowie Qualitätskennzeichnung/Nachweis von Erzeugungsstandards/Nachhaltigkeitsstandards/Tierwohlstandards/Lebensmittelhygiene und Fehlen von Schadstoffbelastung für folgende aus der Ukraine importierte Agrarprodukte (Lebensmittel pflanzlicher, tierischer Herkunft, Futtermittel) sowie Forstprodukte, die in Baden-Württemberg in den Verkauf/in die Verarbeitung gelangen jeweils in a) unverarbeitetem Zustand, b) verarbeitetem Zustand, sowie wie unterscheiden sich diese für aus der Ukraine importierte Produkte geltenden Vorschriften gegebenenfalls von den für baden-württembergische Erzeugnisse/Erzeuger geltenden Vorschriften bei folgenden Produkten: Getreide (Weizen, Mais, Gerste, Roggen, Hafer, auch als Bio-Qualitäten geliefert); Sonnenblumen/Sonnenblumenöl; Soja/Sojaöl; Raps/Rapsöl; Geflügel lebend/geschlachtet; Eier/Flüssigei; Rinder/Rindfleisch; Schweine/Schweinefleisch; Milch/Milchprodukte; Honig; Speisefische und Fischkonserven; Stammholz/Schnittholz/Brennholz/Holzpellets/Holzkohle?

Eingegangen: 20.3.2024/Ausgegeben: 30.4.2024

1

3. In welchen Mengen wurden ihrer Kenntnis nach [mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: Produktart; Kalenderjahr; importierte Menge a) im Rohzustand, b) im verarbeiteten Zustand; jeweiliger Warenwert der einzelnen Produkte sowie Gesamtwert der importierten in Baden-Württemberg realisierten ukrainischen Produktion] die unter Frage 2 erfragten, aus der Ukraine importierten Agrar- und Forstprodukte seit dem 1. Januar 2020 bis heute in Baden-Württemberg verarbeitet (mit der Bitte um Auskunft, in welchen Fertigprodukten dies stattfindet – beispielsweise Flüssigei aus Käfighaltung in Nudeln, Vermahlen und Verbacken ukrainischen Brotweizens) oder direkt verkauft?
4. Bezug nehmend auf die Fragen 2 und 3 – welchen Anteil an der in Baden-Württemberg jeweils insgesamt verkauften/verarbeiteten Gesamtmenge der unter Frage 2 erfragten einzelnen landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Produktarten stellen ihrer Kenntnis nach Importe aus der Ukraine in den einzelnen Kalenderjahren seit dem 1. Januar 2020?
5. Bezug nehmend auf die Fragen 1 bis 4 – gab es, und bejahendenfalls in welchen Fällen bei welchen Chargen-Mengen und Warenwerten, gab es seit dem 1. Januar 2020 bis heute behördliche Beanstandungen wegen nicht lebensmittelgerechter oder nicht futtermittelgerechter Qualität der ukrainischen Ware (beispielsweise aufgrund chemischer Belastung, bakteriologischer Belastung, Belastung mit Mykotoxinen, Strahlenbelastung; bitte die Produktart und die Anzahl der Fälle nennen), sodass diese in Baden-Württemberg nicht verarbeitet oder verkauft werden konnte oder dass mit der Ware gefütterte Tiere nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden durften (respektive Milch oder Eier nicht verkauft werden durften)?
6. Bezug nehmend auf Frage 6 – was geschah auf wessen Kosten mit den für untauglich befundenen Chargen?
7. Vor dem Hintergrund aktueller Bauernproteste in zahlreichen EU-Ländern – wie wird die unter den Fragen 1 bis 3 erfragte, auch nach Deutschland und Baden-Württemberg importierte Produktion aus dem Nicht-EU-Land Ukraine ihrer Kenntnis nach zollrechtlich behandelt respektive welche ihr bekannten Pläne bestehen für eine künftige zollrechtliche Behandlung seitens der EU?
8. Vor dem Hintergrund des am 30. August 2022 von der luxemburgischen Online-Zeitung „*Zeitung vum Letzebuenger Vollek*“ veröffentlichten Artikels zur Eigentumsstruktur der ukrainischen Landwirtschaft („Wem gehört der ukrainische Weizen? Konzerne und Investmentfonds aus den USA besitzen 17 Millionen der 60 Millionen Hektar der Ukraine.“) sowie des auf dem Landwirtschafts-Onlineportal „*agrarheute.de*“ dokumentierten aktuellen Preisverfalls bei Getreide – wie bewertet sie den Einfluss eines möglichen EU-Beitritts der Ukraine binnen der kommenden zehn Jahre auf die Landwirtschaft in Baden-Württemberg nach den Aspekten: a) Produktionsbedingungen, b) Einkommenssituation sowohl konventioneller als auch Bio-Betriebe in Pflanzenbau sowie Tierhaltung, c) Struktur der Landwirtschaft in Baden-Württemberg nach Betriebsgrößen und Betriebsanzahl, d) insbesondere die Perspektiven bäuerlicher Familienbetriebe?

20.3.2024

Sänze AfD

Begründung

Der Fragesteller nahm am 8. März 2024 an einer Veranstaltung des Kreisbauernverbandes Rottweil teil und informierte sich über die Bedingungen, unter denen baden-württembergische Landwirte arbeiten. Die Preisentwicklung verschiedener Erzeugnisse wird auf „*agrarheute.de*“ dokumentiert: Am 6. Januar 2023 betrug der Weizenpreis am europäischen Terminmarkt 300 Euro je Tonne – am 1. März 2024 betrug er 184 Euro je Tonne. Das sei ein 9-Jahres-Tief. Analog verlief die Preisentwicklung bei Mais von 290 Euro je Tonne am 6. Februar 2023 auf 176,25 Euro

je Tonne am 9. Februar 2024. Gespräche des Fragestellers mit Landwirten ergaben, neben dem Wunsch nach wirksamer Entbürokratisierung, wiederkehrende Behauptungen in puncto ukrainische Importe, die der Überprüfung und Auskunft bedürfen. Die Ukraine sei in der Lage, „alle“ Agrarprodukte billig zu liefern, da man keine den hiesigen Bedingungen vergleichbaren Produktionsbedingungen und Auflagen habe. Der stellvertretende ukrainische Landwirtschaftsminister fordere bereits freien Marktzugang in die EU. Es würden in der Ukraine Agrarchemikalien eingesetzt, die hierzulande seit 20 Jahren verboten seien. Zum Teil würde stark mit Mykotoxinen belastete Ware (auch als Bio-Ware) an hiesige Mühlen geliefert, die auch nicht zum Futtermittel taugte und entsorgt werden müsse. In Italien gebe es angeblich einen Fall, dass mit ukrainischem Getreide einer bestimmten Charge gefütterte Rinder nicht für den einheimischen Markt geschlachtet werden durften. Eine Bedrohung für die heimische Landwirtschaft wurde im Gespräch mit dem Fragesteller insofern geltend gemacht, als importierte Ware nicht gekennzeichnet und nicht nach EU-analogen Standards erzeugt werde und, zum Vorteil der Verarbeiter und des Handels, einen Preisverfall und ernste Einkommenseinbußen für die hiesige Landwirtschaft nach sich zögen. Eine Wettbewerbs-Ungleichheit wird als Existenzbedrohung empfunden, sollte ukrainische Ware uneingeschränkten Marktzugang erhalten. Die große Landtechnikmesse SIMA 2024 in Paris wurde abgesagt. Am 16. Juni 2022 hatte „stern.de“ vom Besuch des Bundeslandwirtschaftsministers in Kiew berichtet (Zitat Özdemir): „Solange dieser Krieg geht, ist mein Ministerium, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, wenn Sie so wollen, auch eine Art Außenstelle des ukrainischen Landwirtschaftsministers.“ Özdemir sagte seinem Amtskollegen zu, dass Deutschland 5 Mio. Euro für dringend benötigte Tierarzneimittel bereitstellen wird – dies sei nicht nur ein Anliegen der Landwirte, sondern diene auch der Lebensmittelversorgung der ukrainischen Bevölkerung. Zudem werden man 500 000 Euro zum Ausbau von Laborkapazitäten an der Grenze zu Rumänien bereitstellen, um die Abfertigung von Agrarexporten zu beschleunigen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 25. April 2024 Nr. MLRZ-0141-43/21/1 beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche rechtlichen Bestimmungen – insbesondere zollrechtliche, umweltrechtliche, lebensmittelrechtliche/lebensmittelhygienische, Grenzwerte von Schadstoffen (wie Mykotoxine, Belastung mit Pflanzenschutzmittelrückständen) veterinärrechtliche/Haltungsbedingungen von Tieren, klimapolitische, nachhaltige Erzeugung bei Forstprodukten – welchen Inhalts regeln seit 1. Januar 2020 bis heute den Import von Agrarprodukten sowie Forstprodukten aus der Ukraine in die EU und damit nach Baden-Württemberg, mit der Bitte um Darstellung, gegebenenfalls in tabellarischer Form: a) welche Bestimmungen vor dem 24. Februar 2024 galten, b) welche Bestimmungen welchen Inhalts seit dem 24. Februar 2024 in welcher Weise inhaltlich verändert oder neu eingeführt wurden, c) wer die Einhaltung überwacht, d) wie sich infolgedessen die für die Erzeugungsweise nach Baden-Württemberg importierter ukrainischer Produkte geforderten Standards in Bezug auf landwirtschaftliche „gute fachliche Praxis“, Pflanzenschutz Einsatz (beispielsweise hierzulande nicht mehr erlaubte Mittel), Bewirtschaftungsauflagen/Dauerbegrünung/Erosionsschutz, Tierschutzvorgaben (beispielsweise hierzulande nicht mehr erlaubte Haltungsformen, wie Käfighaltung von Hühnern), Hygienevorgaben, Klimaschutzvorgaben (im Forst), Nachhaltigkeitsvorschriften im Vergleich zu denjenigen Vorschriften darstellen (bitte die entsprechenden Vorschriften nennen), die für Erzeuger und Erzeugnisse in Baden-Württemberg gelten?*

Zu 1.:

a) bis c):

Es wird davon ausgegangen, dass nach den Bestimmungen gefragt wird, welche sich infolge des Beginns des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine am 24. Februar 2022 geändert haben.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Grenzwerte von Pflanzenschutzmittelrückständen und Mykotoxinen:

Die Zulassung von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen ist innerhalb der EU weitgehend harmonisiert. Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel werden von der EU-Kommission genehmigt, während die fertig formulierten Pflanzenschutzmittel mit genehmigten Wirkstoffen national zugelassen werden. Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Pflanzenschutzmittel-Genehmigungen gibt es sowohl innerhalb der EU als auch zwischen EU und Drittländern. Viele Rückstandshöchstwerte sind von der EU festgesetzt, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005, und bei der EFSA abrufbar (*Database of MRLs in the EU*). Sämtliche Fragen im Zusammenhang mit gesetzlichen Grenzwerten für Pestizidrückstände in Lebens- und Futtermitteln werden in der *Verordnung (EG) Nr. 396/2005* geregelt.

In der Ukraine als Nicht-EU-Mitgliedstaat gelten hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln andere Regelungen als in Deutschland und der Europäischen Union. Aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes existieren jedoch für alle Lebensmittel und Futtermittel, die in der EU in den Verkehr gebracht werden, und somit auch für Importware aus der Ukraine harmonisierte Höchstgehalte für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, die nicht überschritten werden dürfen. Gleiches gilt für Mykotoxine und andere Kontaminanten.

Grundsätzlich ist der Lebensmittelunternehmer und der Futtermittelunternehmer (z. B. Hersteller/Erzeuger, Importeure, Händler) verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben. Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer müssen sicherstellen, dass sie nur lebensmittelrechtlich einwandfreie Waren abgeben. Das gelingt u. a. durch geeignete Qualitätsmanagement- und Eigenkontrollsysteme. Unternehmer sind dazu verpflichtet, durch eigene Kontrollen die Sicherheit und Qualität der verwendeten Erzeugnisse zu gewährleisten und dies entsprechend zu dokumentieren. Im Rahmen von Eigenkontrolluntersuchungen werden in der Regel Stoffe mit besonderer gesundheitlicher Relevanz bzw. gesetzlichen Höchstgehalten berücksichtigt. Eine spezifische Untersuchungspflicht für Ware aus der Ukraine besteht nicht.

Im Hinblick auf Getreidelieferungen aus der Ukraine wurden im Sinne des vorbeugenden Verbraucherschutzes als vorübergehende Maßnahme ab Juni 2023 die Zollstellen seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gebeten, die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden des jeweiligen Bestimmungsortes über Sendungen aus der Ukraine (Weizen, Raps, Sonnenblumenkerne, Mais) bei Überführung der Ware in den zollrechtlich freien Verkehr zu informieren. Für Empfängerbetriebe wurden risikoorientierte Probenahmen bzw. eine Überprüfung der Eigenkontrollen der Unternehmer empfohlen. Diese Maßnahme wurde vorübergehend bis Jahresende 2023 ergriffen vor dem Hintergrund, dass keine spezifischen Vorführpflichten für diese Waren gelten.

In Baden-Württemberg wurden bis Mitte September 2023 sechs Lieferungen von Futtermais an ein Mischfutterwerk gemeldet. Die daraufhin dort durchgeführte amtliche Kontrolle mit Probenahme und Warenuntersuchung (unter anderem auf Mykotoxine und Pestizide) ergab keine Beanstandung. Weitere derartige Warensendungen wurden nicht gemeldet. Insgesamt sind dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für Baden-Württemberg keine auffälligen Befunde zu Getreidelieferungen bekannt.

Lebensmittel tierischen Ursprungs dürfen nur über Grenzkontrollstellen an den Außengrenzen der EU in die Union verbracht werden. Eine Übersicht der Grenzkontrollstellen findet sich unter http://ec.europa.eu/food/animals/vet-border-control/bip-contacts_en. Baden-Württemberg verfügt über keine Grenzkontrollstelle. Durch die einführende oder eine hierfür verantwortliche Person ist das Eintreffen einer Sendung bei der jeweiligen Grenzkontrollstelle vor ihrer Ankunft anzuzeigen. Im Rahmen einer veterinärrechtlichen Kontrolle werden die Waren sowie die vorgelegten Unterlagen geprüft und es wird über die Einfuhrfähigkeit der Waren entschieden. Die Anforderungen an das Verbringen in die Union sind EU-weit einheitlich.

Importe von Holzprodukten regelt die EU-Holzhandelsverordnung. Sie definiert die von den Marktteilnehmern anzuwendenden „Sorgfaltspflichten“ und deren Überwachung. Die EUTR/FELGT Expert Group (Gremium aus Vertretern der EU-Kommission und der zuständigen Behörden) hat am 29. April 2022 für Holzimporte aus der Ukraine die folgenden Festlegungen getroffen. Holzimporte aus russisch besetzten Gebieten sind gemäß den jeweiligen Sanktionsbeschlüssen des Rates verboten. Importe aus Gebieten, in denen in Folge des russischen Angriffskrieges direkt mit anhaltenden militärischen Feindseligkeiten zu rechnen ist, sind aufgrund der schwierigen Kontrollmöglichkeiten der Sorgfaltspflichten ebenfalls eingeschränkt. Holzimporte aus anderen Hoheitsgebieten der Ukraine sind im Einzelfall zu bewerten.

Die aktuell geltenden Handelserleichterungen werden auf der folgenden Homepage dargestellt: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Ukrainekrieg/Ukrainekrieg-MOR/ukrainekrieg-mor_node.html

Die Einhaltung der Einfuhrbestimmungen wird durch den Zoll überwacht.

d):

Die landwirtschaftliche Produktion der EU-Mitgliedsländer richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union. Auch wenn die nationalen Strategiepläne der einzelnen Mitgliedstaaten in einem gewissen Rahmen variieren können, gelten grundlegende Standards (Konditionalität) in allen Mitgliedsländern gleichermaßen.

Diese Regelungen umfassen in allen Mitgliedstaaten die „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ (GAB) und die sogenannten Standards zu Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in „gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ). Diese Standards sind Voraussetzung für die EU-Agrarzahlungen der 1. Säule (Direktzahlungen) und der 2. Säule (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen). Die Direktzahlungen aus dem EU-Agrarhaushalt dienen unter anderem dem Ausgleich für die höheren Produktionskosten, die den landwirtschaftlichen Betrieben in den Mitgliedstaaten durch diese hohen Standards im Vergleich mit ihren Konkurrenten in anderen Ländern entstehen. Um dieser Verknüpfung von Agrarzahlungen mit den Schutzstandards auch rechtlich Nachdruck zu verleihen, beschlossen die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Europäischen Kommission im Rahmen der Agrarreform von 2003 die sogenannte Auflagenbindung, mit den anderweitigen Verpflichtungen (Konditionalität), einzuführen. Die grundlegenden Regelungen der EU im Rahmen der GAP existierten bereits vor dem Angriffskrieg Russlands.

Etwaige Wettbewerbsverzerrungen innerhalb und außerhalb Europas, aufgrund der unterschiedlichen Produktionsstandards, gab es daher bereits vor dem Angriffskrieg.

2. Analog zu Frage 1 – welche Vorschriften gelten für die Herkunfts-Kennzeichnung sowie Qualitätskennzeichnung/Nachweis von Erzeugungsstandards/Nachhaltigkeitsstandards/Tierwohlstandards/Lebensmittelhygiene und Fehlen von Schadstoffbelastung für folgende aus der Ukraine importierte Agrarprodukte (Lebensmittel pflanzlicher, tierischer Herkunft, Futtermittel) sowie Forstprodukte, die in Baden-Württemberg in den Verkauf/in die Verarbeitung gelangen jeweils in a) unverarbeitetem Zustand, b) verarbeitetem Zustand, sowie wie unterscheiden sich diese für aus der Ukraine importierte Produkte geltenden Vorschriften gegebenenfalls von den für baden-württembergische Erzeugnisse/Erzeuger geltenden Vorschriften bei folgenden Produkten: Getreide (Weizen, Mais, Gerste, Roggen, Hafer; auch als Bio-Qualitäten gelieferte); Sonnenblumen/Sonnenblumenöl; Soja/Sojaöl; Raps/Rapsöl; Geflügel lebend/geschlachtet; Eier/Flüssigei; Rinder/Rindfleisch; Schweine/Schweinefleisch; Milch/Milchprodukte; Honig; Speisefische und Fischkonserven; Stammholz/Schnittholz/Brennholz/Holzpellets/Holzkohle?

Zu 2.:

Aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes existieren für alle Lebensmittel und Futtermittel, die in der EU in den Verkehr gebracht werden, und somit auch für Importware, EU-weit einheitliche Kennzeichnungsvorgaben. Grund-

sätzlich muss die Kennzeichnung eines Lebensmittels oder Futtermittels wahrhaft sein und darf nicht irreführen. Entsprechend den europäischen Vorschriften zur Lebensmittelkennzeichnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, Lebensmittelinformationsverordnung) dürfen Informationen über Lebensmittel grundsätzlich nicht irreführend sein, u. a. in Bezug auf das Ursprungsland oder den Herkunftsort.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Angabe des Ursprungslands oder die Herkunftsangabe auf einem Erzeugnis verpflichtend anzugeben, insbesondere wenn ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucher über die tatsächliche Herkunft möglich wäre oder wenn für Lebensmittel ein bestimmtes Ursprungsland oder eine bestimmte Herkunft beworben wird, dieses bzw. diese aber nicht identisch ist mit dem Ursprungsland bzw. der Herkunft der sog. primären Zutat. Spezialrechtliche EU-Vorschriften für eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung tierischer Lebensmittel existieren für vorverpacktes (frisches, gekühltes oder gefrorenes) Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel, unverarbeiteten Fisch, Eier in der Schale und Honig.

Zu den Holzimporten siehe Ziffer 1.

3. In welchen Mengen wurden ihrer Kenntnis nach [mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: Produktart; Kalenderjahr; importierte Menge a) im Rohzustand, b) im verarbeiteten Zustand; jeweiliger Warenwert der einzelnen Produkte sowie Gesamtwert der importierten in Baden-Württemberg realisierten ukrainischen Produktion] die unter Frage 2 erfragten, aus der Ukraine importierten Agrar- und Forstprodukte seit dem 1. Januar 2020 bis heute in Baden-Württemberg verarbeitet (mit der Bitte um Auskunft, in welchen Fertigprodukten dies stattfindet – beispielsweise Flüssigei aus Käfighaltung in Nudeln, Vermahlen und Verbacken ukrainischen Brotweizens) oder direkt verkauft?

4. Bezug nehmend auf die Fragen 2 und 3 – welchen Anteil an der in Baden-Württemberg jeweils insgesamt verkauften/verarbeiteten Gesamtmenge der unter Frage 2 erfragten einzelnen landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Produktarten stellen ihrer Kenntnis nach Importe aus der Ukraine in den einzelnen Kalenderjahren seit dem 1. Januar 2020?

Zu 3. und 4.:

Zu den Ziffern 3 und 4 liegen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz keine Informationen vor.

5. Bezug nehmend auf die Fragen 1 bis 4 – gab es, und bejahendenfalls in welchen Fällen bei welchen Chargen-Mengen und Warenwerten, gab es seit dem 1. Januar 2020 bis heute behördliche Beanstandungen wegen nicht lebensmittelgerechter oder nicht futtermittelgerechter Qualität der ukrainischen Ware (beispielsweise aufgrund chemischer Belastung, bakteriologischer Belastung, Belastung mit Mykotoxinen, Strahlenbelastung; bitte die Produktart und die Anzahl der Fälle nennen), sodass diese in Baden-Württemberg nicht verarbeitet oder verkauft werden konnte oder dass mit der Ware gefütterte Tiere nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden durften (respektive Milch oder Eier nicht verkauft werden durften)?

6. Bezug nehmend auf Frage 6 – was geschah auf wessen Kosten mit den für untauglich befundenen Chargen?

Zu 5. und 6.:

Dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sind hierzu für Baden-Württemberg keine auffälligen Befunde bekannt. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat keine Kenntnis über ggf. an den Grenzkontrollstellen der EU zurückgewiesene Sendungen aus der Ukraine.

7. *Vor dem Hintergrund aktueller Bauernproteste in zahlreichen EU-Ländern – wie wird die unter den Fragen 1 bis 3 erfragte, auch nach Deutschland und Baden-Württemberg importierte Produktion aus dem Nicht-EU-Land Ukraine ihrer Kenntnis nach zollrechtlich behandelt respektive welche ihr bekannten Pläne bestehen für eine künftige zollrechtliche Behandlung seitens der EU?*

Zu 7.:

Die Europäische Union diskutiert derzeit über die Verlängerung der zollfreien Einfuhr für Agrargüter aus der Ukraine. Stand 8. April 2024 soll die zollfreie Einfuhr für Agrargüter grundsätzlich bis Juni 2025 verlängert werden. Gleichzeitig soll die zollfreie Einfuhr für Geflügel, Eier und Zucker, Mais, Honig und Hafer auf dem Niveau der vergangenen drei Jahre (2021 bis 2023) gedeckelt werden. Sobald die Einfuhr diese Schwelle überschreitet, fallen Zölle für alle zusätzlichen Waren an. Darüber hinaus enthält das Abkommen die Möglichkeit, die Einfuhr von Agrargütern auf Basis von Marktverwerfungen in einem einzigen Mitgliedstaat beschränken zu können.

8. *Vor dem Hintergrund des am 30. August 2022 von der luxemburgischen Online-Zeitung „Zeitung vom Letzebuenger Völlek“ veröffentlichten Artikels zur Eigentumsstruktur der ukrainischen Landwirtschaft („Wem gehört der ukrainische Weizen? Konzerne und Investmentfonds aus den USA besitzen 17 Millionen der 60 Millionen Hektar der Ukraine.“) sowie des auf dem Landwirtschafts-Onlineportal „agrarheute.de“ dokumentierten aktuellen Preisverfalls bei Getreide – wie bewertet sie den Einfluss eines möglichen EU-Beitritts der Ukraine binnen der kommenden zehn Jahre auf die Landwirtschaft in Baden-Württemberg nach den Aspekten: a) Produktionsbedingungen, b) Einkommenssituation sowohl konventioneller als auch Bio-Betriebe in Pflanzenbau sowie Tierhaltung, c) Struktur der Landwirtschaft in Baden-Württemberg nach Betriebsgrößen und Betriebsanzahl, d) insbesondere die Perspektiven bäuerlicher Familienbetriebe?*

Zu 8.:

Falls es zu einem EU-Beitritt der Ukraine kommen sollte, wird sich der Mehrjährige Finanzrahmen der EU ändern, sowohl was die Einnahmen als auch die Ausgaben betrifft.

Folglich wird sich ein EU-Beitritt der Ukraine auch auf die Verteilung der Finanzmittel für die verschiedenen Aufgabenbereiche wie u. a. die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) auswirken. Damit wird sich die EU in der Weiterentwicklung und bei den Verhandlungen zu den nächsten GAP-Reformen auseinandersetzen.

Bei einem Beitritt der Ukraine (und anderer Beitrittskandidaten) müssen die Größe und die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, die Struktur der Landwirtschaft sowie die Vielfalt der Landwirtschaftsmodelle berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die langfristigen sozioökonomischen und ökologischen Herausforderungen des Agrarsektors. Die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Landwirtschaft zwischen den derzeitigen Mitgliedstaaten und der Ukraine (und weiteren künftigen Beitrittskandidaten) ist dabei von wesentlicher Bedeutung. Laut einer Analyse der EU-Kommission hätte die Ukraine, wenn das Land schon in der EU wäre, bis zum Jahr 2027 Anspruch auf 186 Milliarden Euro, 96,5 Milliarden allein aus EU-Agrar-Fördertöpfen. Ohne eine fiskalische Reform im Zuge eines EU-Beitritts der Ukraine müssten demzufolge die Subventionen für Landwirte in anderen Staaten entsprechend gekürzt werden. Ohne die EU-Zahlungen droht vielen heimischen Landwirten jedoch das Aus bzw. könnte die kleinbetriebliche Struktur nicht aufrechterhalten werden.

Gleichzeitig würde sich der Binnenmarkt deutlich vergrößern und neue Handelswege öffnen. Mehr als 30 Millionen potenzielle Abnehmer von Produkten und Dienstleistungen kämen innerhalb des Binnenmarktes hinzu. Wie sich das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe durch die europäischen Handelsbeziehungen entwickeln würden (diese anderen Rahmenbedingungen haben u. a. auch

Auswirkungen auf das Einkommen), ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Durch den Beitritt könnte die EU jedoch eine bessere Position im globalen Agrarhandel erhalten, wovon auch die heimische Landwirtschaft profitieren könnte.

Die landwirtschaftliche Produktion der EU-Mitgliedsländer richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union. Die grundlegenden Standards gelten in allen Mitgliedsländern gleichermaßen und sind auch für neue Beitrittsländer bindend und verpflichtend einzuhalten [vgl. hierzu Antwort zu Ziffer 1 d)].

Trotz der aktuell prekären Lage der Ukraine müssen die Beitrittskriterien der EU vollständig erfüllt sein, auch wenn dies ggf. Jahre oder Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird. Tatsächlich müsste auch die Ukraine alle in der EU geltenden Standards in nationales Recht überführen, bevor sie der Union beitreten kann. Des Weiteren muss eine Erweiterung der Union mit strukturellen und fiskalischen Reformen einhergehen, damit die EU dauerhaft handlungsfähig bleibt. Ein Beispiel hierfür ist das Einstimmigkeitsprinzip in manchen Politikfeldern, welches die EU derzeit ausbremst.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz